

# WER-aktuell

Herausgeber: **K:WER – Koordinierungsstelle: WindEnergieRecht**

Redaktion: Prof. Dr. Bernd Günter

Redaktion-WER-aktuell@tu-bs.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen die dritte Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

**WER-aktuell** informiert über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Die Informationen gliedern sich in

1. (Rechts-)politische Entwicklungen
2. Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
3. Literatur
4. Verschiedenes
5. Hinweise auf Veranstaltungen.

Für ergänzende Hinweise und Anregungen sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt  
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter  
Redaktion

**K:WER**  
**Koordinierungsstelle:**  
**WindEnergieRecht**

Leitung:  
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für  
Rechtswissenschaften

Technische Universität  
Braunschweig

## LAST MINUTE NEWS

### Windenergiegebiete in Südwestthüringen erweitert

Genehmigung des noch ausstehenden Teils "Vorranggebiete" im Regionalplan Südwestthüringen. Durch die Ausweisung der Vorranggebiete dürfen raumbedeutsame Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb dieser Flächen errichtet werden.

**TMBLV**, Pressemitteilung,  
12.06.2012

## 1. Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen - EU - Bund – Länder

### EU:

-

### Bund:

-

### Länder:

#### Baden-Württemberg

##### **UM BW, MIR BW, MVI BW, MFW BW**

Windenergieerlass Baden-Württemberg  
Stuttgart, 09.05.2012 – Az.: 64-4583/404

#### Hessen

Landesregierung bringt Energiezukunftsgesetz in den Landtag ein. Das Gesetz bestimmt, dass im Landesentwicklungsplan die Vorgabe erfolgt, in den Regionalplänen Windvorrangflächen in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche festzulegen.

**HMUELV**, Pressemitteilung, 30.05.2012

Windenergie im Wald: 80 Prozent der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen in Hessen liegen im Wald. Um das Ziel, 2 Prozent der Landesfläche als Vorrangfläche für die Stromerzeugung aus Windenergie zur Verfügung zu stellen, seien Anlagen im Wald notwendig. Dies wird in einem Erlass an den Landesbetrieb Hessen-Forst verankert.

**HMUELV**, Pressemitteilung, 03.05.2012

#### Schleswig-Holstein

Das Beteiligungsverfahren zur Änderung des Windkrafterlasses wurde am 20.04.2012 eröffnet. Mit der Überarbeitung des Erlasses sollen die Genehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

**MLURSH**, Pressemitteilung, 20.04.2012

## 2. Dokumentation von Gerichtentscheidungen - EU - Bund - Länder

### Europäischer Gerichtshof:

-

### Bundesverwaltungsgericht:

#### **BVerwG 4. Senat, Beschl. v. 07.05.2012 - 4 BN 2/12, 4 BN 2/12 (4 CN 1/12)**

Behandelte Themen:

Zulassung des Revisionsverfahrens, Errichtung von Windenergieanlagen in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone, maximale Anlagenhöhe

### Bundesfinanzhof:

-

### Oberverwaltungsgerichte:

#### **OVG Magdeburg, Beschl. v. 16.03.2012 - 2 L 2/11**

Behandelte Themen:

Immissionsrechtlicher Vorbescheid für die Errichtung von Windkraftanlagen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Ausarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzepts

#### **VGH München, Beschl. v. 20.04.2012 - 22 CS 12.310**

Behandelte Themen:

Zurückstellung eines Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage, gemeinsamer Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen

#### **VGH Mannheim, Beschl. v. 08.05.2012 - 8 S 217/11**

Behandelte Themen:

Windkraftanlage, Regionaler Planungsträger, Drittschutz § 35 Abs. 3 Satz 2, 3 BauGB; Bauvorbescheid; Satzungsautonomie.

#### **VGH Kassel, Urt. v. 10.05.2012, 4 C 841/11.N**

Behandelte Themen:

Windenergieanlage, Vorranggebiete im Regionalplan versus Bauleitplanung einer Gemeinde, Ziel der Raumordnung, flächendeckende Gesamtkonzeption für Windenergienutzung

**VGH Kassel, Beschl. v. 14.05.2012, 9 B 1918/11**

Behandelte Themen:

UVP-Pflicht bei Erweiterung einer Windfarm, Bestandsschutz von Altanlagen

**OVG Berlin, Beschl. v. 15.05.2012 - OVG 2 S 106.11**

Behandelte Themen:

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen eine Veränderungssperre für einen Windpark, fehlerhafte Bekanntmachung

**Verwaltungsgerichte:****VG München, Urt. v. 17.04.2012 - M 1 K 11.5646**

Behandelte Themen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen, Abweichung von Abstandsflächen

**VG Würzburg, Urt. v. 17.04.2012 - W 4 K 11.359**

Behandelte Themen:

Immissionsrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen, erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane, Vogelschutz

**VG Düsseldorf, Urt. v. 24.04.2012 - 11 K 6956/10**

Behandelte Themen:

Windkraftanlagen in der Umgebung von eingetragenen Denkmälern, angefochtene Rücknahme des Bauvorbescheids, Vereinbarkeit von Windenergievorhaben mit Belangen des Denkmalschutzes

**VG Aachen, Urt. 07.05.2012 - 6 K 1140/10**

Behandelte Themen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen, entgegenstehende öffentlich-rechtliche Belange, räumlicher Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes, Abwägung der landschaftsschutzrechtlichen Belange gegenüber dem öffentlichen Interesse, Landschaftsbild, Voraussetzungen der Befreiung vom Bauverbot

**VG Mannheim, Beschl. v. 08.05.2012 - 8 S 217/11**

Behandelte Themen:

Abwehrrecht gegen Vorbescheid für Bau von Windkraftanlagen, Anfechtungsrecht von Verwaltungsakten durch Regionalverbände, Regionalplanung

### 3. Literatur

#### Aufsätze:

**TILL MARKUS/ANDREAS MAURER**

#### **Windenergie und Gewerbesteuer**

#### **Zur Lückenhaftigkeit des Rechts der Offshore-Windenergie-Besteuerung**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2012, S. 604 – 606

#### Inhalt:

Mit dem nunmehr greifbar werdenden und immer weiter fortschreitenden Ausbau der Offshore-Windenergie in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) über dem Festlandsockel von Nord- und Ostsee rückt ein Problem in den Vordergrund, das insbesondere für viele Gemeinden, aber auch für die Bundesländer erhebliche Bedeutung haben dürfte und gleichermaßen erhebliches Konfliktpotenzial birgt. Es geht um die Frage, wem die bei der Energieerzeugung anfallende Gewerbesteuer zusteht. Dabei ist die Rechtslage denkbar unklar. Gemäß Art. 106 VI 1 GG steht die Gewerbesteuer den Gemeinden zu. Weder AWZ noch Festlandsockel stellen jedoch Gemeindegebiete dar. Sie erstrecken sich vielmehr jenseits des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland in Nord- und Ostsee und bilden einen durch Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Bereich, in dem funktionelle Nutzungsrechte bestehen, nicht aber Gebietshoheitsrechte. AWZ und Festlandsockel sind damit auch keine Gebiete, die originär den (Küsten-) Bundesländern zustehen.

**MARCUS LAU**

#### **Substanzieller Raum für Windenergienutzung – Abgrenzung zwischen Verhinderungsplanung und zulässiger Kontingentierung**

Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2012, S. 163 – 167

#### Inhalt:

Der Bedarf an regenerativen Energien wächst. Einen großen Stellenrang nimmt dabei die Windenergie ein. Mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat der Gesetzgeber insoweit für eine planungsrechtliche Privilegierung gesorgt und mit § 35 Abs. 3, S. 3 BauGB eine gewisse Steuerung der Windenergienutzung gewährleisten wollen. Die Praxis sieht hierin jedoch oftmals in erster Linie ein effektives Verhinderungsmittel. Das ist insofern prekär, als die Abgrenzung zwischen Verhinderungsplanung und zulässiger Kontingentierung vielfach alles andere als leicht fällt.

**DIRK BÜLLERSFELD/NINA KOCH/FELIX V. STACKELBERG**

#### **Das neue Zulassungsregime für Offshore-Windenergieanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2012, S. 274 – 281

#### Inhalt:

Am 31.01.2012 ist die „Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Zulassung von Seeanlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres“ in Kraft getreten. Diese bringt insbesondere weitreichende

Änderungen der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) mit sich, die das Zulassungsregime für Offshore-Windenergieanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) regelt. Im folgenden Beitrag werden die wesentlichen Änderungen des Zulassungsverfahrens dargestellt und vor dem Hintergrund ihrer möglichen Auswirkungen auf die Praxis kritisch bewertet.

#### **KLAUS BECKMANN**

##### **Windenergieanlagen (WEA) – eine kritische Gesamtschau dieses erneuerbaren Energiesegments**

Kommunaljurist (KommJur) 2012, S. 170 – 179

#### Inhalt:

Das konfliktträchtige Thema „Erneuerbare Energien und WEA“ wird die Politik, die Planungsträger, die Energieversorger, die Behörden, die Medien und die Gesellschaft über viele Jahre begleiten und auch beschäftigen. Der volkswirtschaftliche Nutzen und die Versorgungssicherheit des Windstroms mit seinen auch nicht zu beschönigenden negativen Folgen für Landschafts-, Natur und Artenschutz sowie für den Menschen werden dabei wahrscheinlich immer wieder im Blickpunkt und auf dem Prüfstand stehen. Ziel des Aufsatzes ist es, einen rechtlichen Überblick über die Gesamtproblematik von WEA zu verschaffen, ohne dabei wegen der Komplexität dieser Rechtsmaterie ins letzte Detail zu gehen.

#### **JÖRG RISSE/HEIKO HALLER/ALEXANDER SCHILLING**

##### **Die Haftung des Netzbetreibers für die Anbindung von Offshore-Windenergieanlagen**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2012, S. 592 – 598

#### Inhalt:

Die Bundesrepublik Deutschland fördert, nicht zuletzt nach dem Ausstieg aus der Kernenergie, intensiv den Ausbau regenerativer Energiequellen. Dazu gehören auch große Windparks, die weit draußen in der Nordsee errichtet werden. Diese Windparks müssen an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden. Der Gesetzgeber hat dabei die Übertragungsnetzbetreiber in die Pflicht genommen, die Windparks zunächst auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an das öffentliche Stromnetz anzuschließen. Wer die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Energiewirtschaftsgesetz liest, gewinnt den Eindruck, dass der Netzbetreiber zusätzlich zur öffentlich-rechtlichen Anbindungspflicht auch privatrechtlich den Windparkinvestoren auf Schadensersatz haften soll, wenn die Anbindung verspätet oder mangelbehaftet erfolgt. Diese doppelte Inpflichtnahme würde den Übertragungsnetzbetreiber aber in seinen Grundrechten aus Art. 12 und Art. 14 GG verletzen. Das Energiewirtschaftsgesetz ist daher verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der Netzbetreiber nur zum Anschluss eines Windparks verpflichtet ist, nicht aber privatrechtlich dem Windparkinvestor für einen verspäteten Anschluss haftet.

#### **Bücher:**

#### **SÖREN SCHÖBEL**

##### **Windenergie und Landschaftsästhetik,**

Jovis Verlag, Berlin 2012.

**Inhalt:**

Das Buch stellt die Frage, wie Windenergieanlagen sinnvoll und ästhetisch ansprechend in die Landschaft einbezogen werden können und gibt konkrete Lösungsvorschläge zur Platzierung und Anordnung. Die Anlagen werden nicht isoliert, sondern erstmals in Zusammenhang mit einer umfassenden Landschaftsästhetik betrachtet. Eine solche Landschaftsästhetik richtet sich an alle an Planungsprozessen direkt oder indirekt Beteiligten: Projektierer, Planer und politisch Verantwortliche in Kommunen, Regionen und Ministerien – und an eine an der Zukunft der Windenergie und ihrer Landschaft interessierte Öffentlichkeit.

**Graue Literatur:****Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen MKULNV 2012,**  
Münster 2012.

**Inhalt:**

Der Windenergieerlass der Landesregierung von 2011 erlaubt die Erweiterung von Windkraftstandorten in geeigneten Wäldern. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW nimmt als Forstbehörde zu den Plänen der Kommunen zur Ausweisung von Konzentrationszonen fachlich Stellung. Grundlage ist neben dem Windenergieerlass der Leitfaden "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV 2012). In ausgewiesenen Konzentrationszonen ist für die Errichtung einer Windkraftanlage im Wald neben den üblichen immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Genehmigungen auch eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 des Landesforstgesetzes NRW erforderlich. Ein solcher Antrag muss beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW, vertreten durch das örtliche Regionalforstamt, gestellt werden.

**KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT****Kleine Windenergieanlagen: Technik - Recht – Wirtschaftlichkeit**

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V., Darmstadt 2012

**Inhalt:**

Das Manuskript hilft Landwirten sowie allen anderen investitionswilligen Grundstückseigentümern für sich Antworten auf diese Fragen zu finden und die richtigen Entscheidungen zu treffen. Es gibt einen Überblick über die Technik kleiner Windenergieanlagen, beschreibt was den richtigen Standort auszeichnet, mit welchen Energieerträgen gerechnet werden kann und welchen rechtlichen Rahmenbedingungen Bau und Betrieb der Anlagen unterliegen. Insbesondere im Leistungsbereich von 7,5 bis 25 kW.

## 4. Verschiedenes

### Rechtliche Möglichkeiten der Raumordnung im Bereich „Repowering“

Im Rahmen eines Forschungsprojekts des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wurde untersucht, welche Möglichkeiten die Raumordnung zur Absicherung des Repowering (Ersatz alter durch neue Windenergie-Anlagen) bietet. Die Festlegung von Repowering als Ziel der Raumordnung sowie die konkrete Ausgestaltung einer solchen Zielfestlegung standen im Mittelpunkt der Untersuchung.

Projektlaufzeit: Juli 2011 – März 2012

[http://www.bbsr.bund.de/nn\\_21684/BBSR/DE/FP/MORO/Forschungsfelder/2012/Repowering/01\\_\\_Start.html](http://www.bbsr.bund.de/nn_21684/BBSR/DE/FP/MORO/Forschungsfelder/2012/Repowering/01__Start.html)

### Britische Studie über die Auswirkungen von Windfarmen auf Vögel

Das EU-Umweltbüro berichtet über eine neue Studie im Auftrag der britischen Royal Society for the Protection of Birds (RSPB). Die Studie komme zu dem Schluss, dass der Betrieb von Windfarmen keine negativen Auswirkungen auf die Population von Vögeln hat, die in ihrem Umfeld leben. Während der Bau-phase gäbe es allerdings sehr wohl Auswirkungen auf die Vogelwelt. Die Auswahl der geplanten Standorte sei deshalb sehr wichtig.

Die Studie ist veröffentlicht im Journal of Applied Ecology, 49, 2 (2012), 384 - 396:

<http://www.journalofappliedecology.org/view/0/editorschoice492.html>

EU-Umweltbüro, Aktuelle EU-News, 18.04.2012

<http://www.eu-umweltbuero.at/cgi-bin/neu/cont.pl?contentart=eunews&id=3442>

### Bundeswehr: Anhebung der Mindestflughöhe

Die Bundeswehr hat eine bedarfsabhängige Anhebung der Untergrenze des Nachttiefflugsystems um rund 100 Meter beschlossen. Damit entfallen bundesweit nahezu sämtliche Bauhöhenbeschränkungen für Windenergieanlagen aufgrund des Nachttiefflugsystems.

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17180.pdf#page=64> (Anlage 18)

## 5. Hinweise auf Veranstaltungen

26.06.2012 (Frankfurt a. M.)

### Onshore Windenergie Due Diligence – Projekt- und Vertragsprüfung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.



28.06.2012 (Stuttgart)

**Wind im Wald – Regionalplanung, Projektierung und Akzeptanz**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

19.07.2012 – 20.07.2012 (München)

**Windfarmplanung und Projektprüfung**

**Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

04.09.2012 – 05.09.2012 (Düsseldorf)

**Bauleitplanung, Grundbuchrecht und Pachtverträge bei Windprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

04.09.2012 – 06.09.2012 (Hannover)

**Windpark Projektplanung – Planungsphasen, Finanzierung und Genehmigung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

05.09.2012 – 06.09.2012 (Hannover)

**Basiswissen Onshore Windenergie – Wirtschaft, Technik und Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

05.09.2012 – 06.09.2012 (Essen)

**Repowering von Windenergieanlagen – technisch-planerische sowie bauplanungsrechtliche Fragestellungen, Vertragsbeziehungen und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

23.10.2012 (Kassel)

**Wind im Wald – Regionalplanung, Projektierung und Akzeptanz**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

24.10.2012 (Hamburg)

**Onshore Windenergie Due Diligence – Projekt- und Vertragsprüfung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

24.10.2012 – 25.10.2012 (Nürnberg)

**Windprojekte Genehmigungsverfahren – Ablauf und Nebenbestimmungen**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

**Disclaimer:**

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten. Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.